

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	1
II. Antragsverfahren	2
III. Bestimmungen für den Spielbetrieb.....	2
IV. Auf- und Abstieg	4
V. Sportgerichtsurteile	4
VI. Abweichende Bestimmungen für die Senioren – Spielgemeinschaften ...	4
A. Allgemeines	4
B. Antragsverfahren	4
C. Bestimmungen für den Spielbetrieb.....	4
D. Auf- und Abstieg	5

Richtlinien für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Herren- als auch für die Senioren-Spielgemeinschaften. Abweichende Bestimmungen, die nur für die Senioren-Spielgemeinschaften gelten, sind unter Punkt VI. explizit aufgeführt.

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sollen dazu dienen, Herren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Grundsätzlich hat eine Spielgemeinschaft einen temporären Charakter. Die Spielgemeinschaft eröffnet die Möglichkeit, einen vorübergehenden Spielermangel zu überbrücken/kompensieren und verfolgt das Ziel, die betroffenen Vereine anschließend wieder in die Eigenständigkeit zurückzuführen.

Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklassenebene über die Kreisebene hinaus dürfen nicht genehmigt werden.

2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

- 2.1. Zwei oder mehrere Vereine können nur mit einer Mannschaft eine Spielgemeinschaft (SG1) eingehen. Für die Meldung einer zweiten Mannschaft in der gleichen oder einer anderen Spielgemeinschaft (SG2) bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Bezirks-Spielausschusses.

In begründeten Ausnahmefällen, kann der Verbands-Spielausschuss auf Vorschlag und Anhörung des Bezirks-Spielausschusses eine weitere Spielgemeinschaft (SG 3) genehmigen.

- 2.2. Eine eigenständige aufstiegsberechtigte Mannschaft eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins unterhalb der Spielklassenebene der Spielgemeinschaft ist bei der erstmaligen Zulassung nicht möglich.

- 2.3. Bei der Weiterführung der Spielgemeinschaft in derselben Zusammensetzung ist Punkt 2.2 nicht zu beachten.

- 2.4. Spielgemeinschaften für Mannschaften in den vom BFV organisierten Spielrunden ohne Aufstiegsberechtigung sind Sonderspielgemeinschaften und bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Spielausschusses.

Richtlinien für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

3. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden. Beim Festhalten in derselben Zusammensetzung kann die Federführung der Spielgemeinschaft zu Beginn des neuen Spieljahres innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Der Kreis-Spielleiter genehmigt die Spielgemeinschaft (SG1). Die Genehmigung für die Spielgemeinschaft (SG 2) erteilt der Bezirks-Spielausschuss und für die Spielgemeinschaft (SG 3) der Verbands-Spielausschuss. Nach erfolgter Genehmigung teilt der zuständige Spielleiter die betroffene Spielgemeinschaft in die zuständige Liga ein.
3. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreis-Spielleiter oder der für die Genehmigung zuständige Spielausschuss in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von der getroffenen Entscheidung.
4. Die Einsatzbestimmungen nach § 34 Spielordnung sind dabei zu beachten.
5. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Bezirken/Kreisen eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklassenebene in dem Bezirk/Kreis in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.03. des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreis-Spielleiter beantragt werden.
2. Für die erstmalige Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklassenebene des federführenden Vereins maßgebend. Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklassenebene der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung.

Richtlinien für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

3. Das Spielrecht eines Spielers für den Stammverein bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft erhalten.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft am Ende der Verbandsspielrunde gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklassenebene weiter, für welche sich die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielrunde sportlich qualifiziert hat. Ein Aufstiegsrecht in die Bezirksliga bzw. eine Teilnahme an der Aufstiegsrelegation zur Bezirksliga ist nicht möglich.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 15.06. schriftlich zu informieren.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss eine Eingliederung bis höchstens zur Spielklassenebene Kreisliga vornehmen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das Postfach Zimbra einzureichen.
5.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklassenebene ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.

Richtlinien für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Liga kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Kreisliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklassenebene eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsspielrunde in der Kreisliga auf einem Aufstiegsplatz oder Aufstiegsrelegationsplatz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in der jeweiligen Liga in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende bzw. der übernehmende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse.

VI. Abweichende Bestimmungen für die Senioren – Spielgemeinschaften

A. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Seniorenbereich sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Seniorenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

B. Antragsverfahren

Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Bezirks-Seniorenspielleiter in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle schriftlich von seiner Entscheidung.

C. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung

Richtlinien für die Bildung von Herren- und Senioren-Spielgemeinschaften

nur bis zum 01.08. des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Seniorenspielleiter beantragt werden.

2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Seniorenmannschaft folgendes:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklassenebene, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) die anderen Vereine der Spielgemeinschaften sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene einzuteilen;
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene zum Saisonende auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 01.12. schriftlich zu informieren.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss eine Eingliederung in eine höhere Spielklassenebene vornehmen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das Postfach Zimbra einzureichen.
 - e) Spielgemeinschaften können an der Endrunde zur bayerischen Senioren-Meisterschaft teilnehmen.
 - f) Aus- und Rückwechsellisten von bis zu fünf Spielern in allen Senioren-Altersklassen sind möglich.

D. Auf- und Abstieg

Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Spielklassenebene der Senioren kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen.